

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD  
im Erfurter Stadtrat  
Frau Herold  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0508/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Todesfälle von wohnungslosen Menschen in Erfurt; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Herold,

Erfurt,

die Zuständigkeit für die Klärung der Todesursache von tot aufgefundenen Personen, unabhängig einer Wohnungslosigkeit, liegt bei der Thüringer Landespolizei und der Staatsanwaltschaft.

Die Beurkundung von Sterbefällen, unabhängig von Wohnungslosigkeit, betrifft eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Stadtrat/ Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, Sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungskreises die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein